

**Klausur Nr. 1732
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Auszug aus den Prozessakten des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, Az. M 19 K 26.1234 und M 19 S 26.1235:

Max Siller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Hofgarten 13
82538 Geretsried

Geretsried, den 9. Oktober 2026

per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

VG München Eingang 9. Oktober 2026 Az. M 19 K 26.1234 M 19 S 26.1235

KLAGE und EILRECHTSSCHUTZ

Rechtsstreit

Leopold Lindholm, Seestraße 17, 82515 Wolfratshausen

- **Kläger** -

./.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Fahrerlaubnisbehörde
Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz

- **Beklagter** -

wegen Anfechtung und Eilantrag

Ich zeige unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht an, den Kläger auch im Verwaltungsverfahren zu vertreten, und erhebe vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage mit den

Anträgen:

- I. **Der Entziehungsbescheid des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom 28. August 2026 wird aufgehoben.**
- II. **Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Ebenfalls ersuche ich um Eilrechtsschutz und beantrage insoweit,

- III. **Die Vollziehung des Bescheids wird bis zur Entscheidung über Widerspruch und Klage ausgesetzt und dem Beklagten wird aufgegeben, den eingezogenen Führerschein des Klägers an diesen vorläufig wieder herauszugeben.**

Begründung:

Der Kläger und Antragsteller wendet sich in Klage und Eilrechtsschutz gegen einen Bescheid des Landratsamts vom 28. August 2026, mit dem das Landratsamt die Fahrerlaubnis des Klägers der Klassen A2, A1, AM, B und L entzieht (Nr. 1 des Bescheids), die Ablieferung des Führerscheins anordnet (Nr. 2 des Bescheids), im Falle der Zuwiderhandlung gegen Nr. 2 des Bescheids ein Zwangsgeld androht (Nr. 3 des Bescheids), den Sofortvollzug anordnet (Nr. 4 des Bescheids) sowie in Ziffer 5 eine Kostenregelung enthält.

Den am 4. September 2026 erhobenen und bei Prüfungsentscheidungen der Fahreignung auch meines Erachtens statthaften Widerspruch (der Widerspruch ist jedenfalls wegen der Rechtsbehelfsbelehrung statthaft) hat das Landratsamt abgewiesen. Den Widerspruch hatte ich sofort erhoben, nachdem mein Mandant mir den Bescheid, den er am 29. August 2026 in seinem Briefkasten fand, am 4. September 2026 weitergeleitet hatte. Diese Ablehnung hatte das Landratsamt u.a. damit begründet, dass die Fahrerlaubnisbehörde trotz meiner Stellungnahme noch immer davon überzeugt sei, dass mein Mandant Drogen, namentlich LSD konsumiert habe, so dass es keine Veranlassung gebe, ein ärztliches Gutachten statt der Entziehung der Fahrerlaubnis anzufordern oder den Bescheid aufzuheben. Diesbezüglich sogleich eine Bemerkung: Nicht die Vermutung oder Überzeugung der Behörde vom Drogenkonsum ist ausreichend, sondern es muss ein Nachweis für einen Konsum von Drogen vorliegen; allenfalls eigene Angaben des Betroffenen genügen. Das Landratsamt hat aber einen Sachverhalt zugrunde gelegt, der nicht den Fakten entspricht.

Der Ablauf am 2. Juni 2026 stellt sich vielmehr wie folgt dar:

Der Kläger besuchte am 2. Juni 2026 gemeinsam mit einem Freund, Herrn Jonathan Jansen, dessen Bekannten Herrn Justus Saenger. Der Kläger lernte Herrn Saenger erst an diesem Tag kennen. Noch zu Hause bei Herrn Saenger hat sich dieser in Anwesenheit des Klägers ein Stück Papier auf die Zunge gelegt, wobei er wohl davon ausging, dass es sich hierbei um LSD handeln würde. Herr Saenger hatte weder kommuniziert, was er da nimmt, noch den anderen jungen Männern etwas angeboten. Weder der Kläger noch Herr Jansen hatten irgendetwas zu sich genommen.

Gemeinsam radelten die drei Männer dann zum ca. 5 km entfernten Birkensee, wo ein gemeinsamer Bekannter, Herr Maximilian Amwald, zu den Männern wenig später hinzustieß. Als die jungen Männer einige Zeit später entschieden, zurückzufahren, traten bei Herrn Saenger deutliche Verhaltensänderungen hervor. Er war kaum ansprechbar und schien auch die Umgebung nicht wahrzunehmen. Da Herr Saenger in diesem Zustand nicht Fahrrad fahren konnte, blieben die Männer zunächst am Hochstand sitzen und hoffen auf Besserung. Schmerzen empfand Herr Saenger offenbar keine.

Ein Autofahrer, der am Straßenrand parkte (vermutlich der Zeuge aus der Ermittlungsakte im Verfahren 34 JS 45678/26, Staatsanwaltschaft München II, Herr Schindler) sprach die drei Jungs auf Herrn Saenger an. Er äußerte, dass er so etwas kennen würde und das Verhalten von Herrn Saenger nach einem „LSD-Trip“ ausschauen würde; er selbst hätte so etwas auch schon einmal erlebt.

Herr Saenger begann allerdings in der Folge, sich heftig zu übergeben, wobei auch Blut ausgesondert wurde. Der Kläger und Herr Amwald verständigten daraufhin sofort den Rettungsdienst.

Die drei jungen Männer warteten bereits 20 Minuten auf den Krankenwagen, als zwei Polizeibeamte (POM Meier und POM Fischer) mit einem Streifenwagen eingetroffen sind. Als die beiden Beamten den Wagen verließen, kletterte Herr Saenger auf das Einsatzfahrzeug und begann, auf dem Dach des Fahrzeugs Liegestütze zu machen. Ohne Herrn Saenger aufzufordern, vom Dach zu klettern, sahen die offenbar mit der Situation überforderten Beamten eine Gefahr und fixierten ohne Ankündigung Herrn Saenger unter Einsatz einer großen Ladung Pfefferspray mit Handschellen, nachdem sie ihn vom Dach zerrten. Der fragile gesundheitliche Zustand von Herrn Saenger schien nicht zu interessieren.

Die Polizeibeamten sprachen nach Aufnahme der Personalien die jungen Männer auf Herrn Saenger an. Daraufhin behaupteten die drei Jungs – leider eine dumme Schutzbehauptung – zunächst, Herrn Saenger nicht zu kennen. Auf eindringliche Ansprache, dem nicht ansprechbaren Herrn Saenger nur helfen zu können, wenn man wisse, was er zu sich genommen hatte, äußerte Herr Amwald, dass er glaube, dass Herr Saenger LSD konsumiert habe. Keiner der drei jungen Männer hat zu irgendeinem Zeitpunkt gegenüber den beiden Polizeibeamten angegeben, dass er oder die beiden anderen Drogen konsumiert haben! Alle drei nüchternen und durchweg kooperativen Jungs haben vielmehr ausdrücklich verneint, selbst Drogen genommen zu haben. Auch auf die Durchsuchung ihrer Rucksäcke und Kleidungsstücke hin wurde bei niemandem der Jungs Drogen gefunden.

Auch Herr Amwald hat gegenüber den Polizeibeamten nur geäußert, dass Herr Saenger etwas eingenommen habe. Niemals sagte er aus, dass die anderen Jungs auch

etwas genommen hätten. Der Aktenvermerk des Polizeibeamten Meier ist hier schlicht falsch – ein ärgerlicher Fehler in der Hitze des Gefechts. Es kommt hinzu, dass es auch nach dem Vermerk für Herr Amwald nicht den geringsten Anlass gab, sich selbst und die anderen zu belasten. Er wurde nur nach Herrn Saenger gefragt.

Auch aus dem Aktenvermerk des Polizeibeamten Fischer ergibt sich ein Eingeständnis des Drogenkonsums nicht. Dass danach der Polizeibeamte Fischer in seinem Vermerk anmerkt, die Verneinung des Drogenkonsums sei unglaublich wegen der geweiteten Pupillen und weil die Jungs „hibbelig“ seien, ist noch lange kein Grund, einen Drogenkonsum als erwiesen anzusehen. Es wurde weder ein fachmännischer Pupillenreaktionstest (Bewertung der Reaktion der Pupille auf Lichteinfall) noch ein Drogenschnelltest durchgeführt, wie es vielleicht angezeigt wäre. Auch die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens unterblieb.

Mit Schreiben vom 13. August 2026 wurde der Kläger zum beabsichtigten Erlass einer Entziehung der Fahrerlaubnis angehört. Hierauf entgegnete der Unterzeichner nach Vorlage einer umfassenden schriftlichen Vollmacht des Klägers mit Stellungnahme vom 20. August 2026. Explizit hat der Unterzeichner nochmals darauf hingewiesen, dass keiner der drei anderen Jungs, auch der Kläger, jemals polizeilich oder im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten in Erscheinung getreten ist. Auch hat der Unterzeichner darauf hingewiesen, dass er zwischenzeitlich mit dem Zeugen Herrn Schindler telefoniert habe. Dieser hat gegenüber dem Unterzeichner ausgeführt, dass auf ihn lediglich Herr Saenger, nicht aber die anderen Jungs einen drogenberauschten Eindruck gemacht hätten. Mit diesen war nach Aussage Herrn Schindlers ein völlig normales Gespräch möglich, was Herr Schindler auch bereit ist, in einer Hauptverhandlung als Zeuge zu bestätigen.

Auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Es ist ein Witz, dass das Landratsamt dem Kläger wohl einen Strick daraus drehen will, dass es in der Einstellungsverfügung heißt, es könne dem Kläger lediglich nachgewiesen werden, dass er Drogen konsumiert habe, nicht aber, dass er diese besessen habe. Das war doch gar nicht Gegenstand der Prüfung! Strafbar ist doch lediglich ein Drogenbesitz, nicht der Drogenkonsum selbst. Dass die Behörde dann auch noch tatsächlich meint, das Schweigen des Klägers im Strafverfahren (!!!) spreche für seinen Drogenkonsum und könne im Gefahrenabwehrrecht zu seinen Lasten gehen, verkennt alle rechtsstaatlichen Grundsätze.

Vor dem Hintergrund, dass bei keinem der Jungs Drogen gefunden wurden, war es im Gegenteil eine eklatante Fehleinschätzung der Behörde, das Strafverfahren überhaupt einzuleiten. Es zeigt einmal mehr, dass die Behörde hier völlig ihre Pflicht verkannt hat, den Sachverhalt auszuermitteln. Stattdessen verhängt sie auf Basis von Vermutungen über Ungewissheiten gravierende Sanktionen, die in keiner Weise verhältnismäßig sind, zumal der Kläger nicht einmal im Straßenverkehr unterwegs war oder ein Fahrzeug geführt hatte, als der vermeintliche Vorfall sich ereignet hat.

Der Bescheid ist damit eindeutig rechtswidrig. Nicht der Kläger muss nachweisen, dass er keine Drogen genommen hat. Die Behörde muss den Drogenkonsum nachweisen, das gelingt ihr aber nicht. Zwar mag hier nicht die Unschuldsvermutung gelten, aber es geht zu ihren Lasten, wenn sie im Gefahrenabwehrrecht nicht auf Basis von Tatsachen entscheidet, sondern auf Basis von Vermutungen, die deswegen im

Ungewissen bleiben, weil sie – warum auch immer – den Sachverhalt nicht geklärt hat, z.B. durch einen Drogenschnelltest.

Vor dem Hintergrund der gravierenden Einschränkung der Grundrechte des jungen Klägers durch Entzug des Führerscheins bitten wir um Eilrechtsschutz durch Aussetzung des ohnehin nicht wirklich begründeten Sofortvollzugs sowie um sofortige Rückgabe des rechtswidrig eingezogenen Führerscheins. Auch die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3 des Bescheids muss rechtswidrig sein, denn das Gesetz sieht vor, dass ein Zwangsgeld nur nach Ablauf einer Erfüllungsfrist fällig werden kann.

Siller
Rechtsanwalt

Dem Schriftsatz waren (auszugsweise) folgende Anlagen beigelegt:

Anlage K1:

Auszug aus dem Bescheid des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom 28. August 2026:

Förmliche Zustellung per Einwurfeinschreiben

Herr
Leopold Lindholm
Seestraße 17
82515 Wolfratshausen

Bad Tölz, den 28. August 2026

(Briefkopf LRA)

Vollzug der Straßenverkehrsgesetze
Entziehung der Fahrerlaubnis

Sehr geehrter Herr Lindholm,

das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Herrn Leopold Lindholm, geboren 3. März 2006, wird die Fahrerlaubnis der Klassen A2, A1, AM, B und L entzogen. Die Fahrerlaubnis erlischt mit Zustellung des Bescheids.

2. Herr Lindholm hat den Führerschein bis spätestens 5 Tage nach Zustellung des Bescheids dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu übergeben.
3. Falls der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung nicht nachgekommen wird, ist ein Zwangsgeld von 500 Euro zur Zahlung fällig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids wird angeordnet.
5. Für diesen Bescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von 100 Euro erhoben.

Gründe:

1. Der Entscheidung des Landratsamts liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Herr Lindholm ist Inhaber der Fahrerlaubnis der Klassen (...).

Durch die Polizeiinspektion Geretsried wurde der Fahrerlaubnisbehörde bekannt, dass gegen Herrn Lindholm ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet wurde. Am 2. Juni 2026 wurde eine Streifenbesatzung, bestehend aus POM Meier und POM Fischer zu einer hilflosen Person in die Nähe des Birkensees beordert. Durch den Zeugen Herrn Schindler wurde mitgeteilt, dass dieser am Geothermiekraftwerk ein herrenloses Fahrrad mit einem daneben liegenden Rucksack aufgefunden habe. Nicht weit entfernt davon seien drei junge Männer (unter ihnen Herr Lindholm) auf einem Hochsitz gesessen, welche auf Ansprache angaben, das Fahrrad gehöre einer im Wald liegenden betrunkenen Person. Während der Anfahrt teilte der Zeuge Schindler ergänzend mit, dass die vermeintlich betrunkene Person lediglich mit einer kurzen Hose und Socken bekleidet neben der Straße liefe und lediglich unverständliche Laute von sich gebe.

An der Einsatzörtlichkeit konnte die beschriebene Person, die sichtlich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stand, durch die alarmierte Streife angetroffen werden. Herr Saenger gröhnte nach Ansprache durch die Polizeibeamten fast unverständlichen Kauderwelsch über eine Nacht mit Sophia Loren, sprang auf das Dach des Dienstwagens und begann, dort Liegestütze zu machen. Nach vorheriger Androhung des Einsatzes unmittelbaren Zwangs wurde Herr Saenger sodann durch die Polizeibeamten unter geringfügigem Einsatz von Pfefferspray vom Dach des Dienstwagens entfernt und fixiert.

Nach Fixierung Herrn Saengers wandte sich der Polizeibeamte Meier an einen der Jugendlichen, Herrn Amwald, der – wie alle drei Jungen – zunächst angab, Herrn Saenger nicht zu kennen. Dies war aber offensichtlich wahrheitswidrig, sodass POM Meier Herrn Amwald daraufhin eindringlich ansprach, Herrn Saenger sei nur zu helfen, wenn man wisse, was er zu sich genommen habe. Hierauf gab Herr Amwald gegenüber POM Meier die Auskunft, es handele sich um das Betäubungsmittel LSD, das die Jungs zu viert im Wald konsumiert hatten und dass es sich bei Herrn Saenger um einen Freund handele. Sodann wurde Herr Amwald unverzüglich als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt. Weitere Angaben wurden nicht getätigt.

Auch der ebenfalls anwesende Polizeibeamte Fischer konnte bei den Betroffenen drogentypische Ausfallserscheinungen feststellen sowie einen ausgeprägten Redefluss, ein „hibbeliges“ Verhalten, Probleme beim „Ruhig Stehen“ sowie stark erweiterte Pupillen. Auch ohne Drogenschnelltest waren sich die Beamten sicher, dass die Jungs allesamt Drogen konsumiert haben.

Mit Schreiben vom 13. August 2026 wurde Herr Lindholm zum beabsichtigten Erlass dieses Bescheids angehört. Hierauf entgegnete unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sein Anwalt Herr Siller, der den Betroffenen auch bereits im Strafverfahren vertreten hatte. Seine Stellungnahme konnte die Behörde allerdings nicht zur Änderung ihrer Einschätzung bewegen.

2. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ergibt Folgendes:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 S. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Wann jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu beurteilen ist, wird in den §§ 46 Abs. 3, 11-14 FeV i.V.m. Anlage 4 und 5 FeV geregelt. Nach Nummer 9.1. der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung zieht bereits die einmalige Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG den Verlust der Fahreignung nach sich. Ob der Betroffene am Straßenverkehr teilgenommen hat, ist ebenso unmaßgeblich wie die Frage, wie häufig und in welcher Konzentration er welche Betäubungsmittel zu sich genommen hat.

Aufgrund des durch den Betroffenen Amwald eingeräumten gemeinschaftlichen Konsums und der aktenkundigen körperlichen Anzeichen für einen stattgehabten Betäubungsmittelkonsum steht zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, dass Herr Lindholm aufgrund der Einnahme von Betäubungsmitteln die Fahreignung verloren hat. Die Rechtmäßigkeit eines Einziehungsbescheids setzt nicht zwingend einen medizinischen Nachweis des Betäubungsmittelkonsums voraus. Es genügt vielmehr, wenn – wie hier – der Betroffene selbst den Konsum eingeräumt hat oder die Behörde anderweitig auf Basis von Tatsachen oder Aussagen von Polizeibeamten zur Vermutung gelangt, dass der Betroffene Betäubungsmittel konsumiert habe. Strafrechtliche Gewissheit braucht es hierfür nicht. Einen Drogenschnelltest etwa musste die Behörde nicht anordnen.

Hieran gemessen stellt sich die Situation für die Fahrerlaubnisbehörde so dar, dass Herr Lindholm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Drogen konsumiert hat (...).

Auch die Staatsanwaltschaft, die das Strafverfahren wegen Besitzes von Betäubungsmitteln eingestellt hat, hat den Konsum von LSD auf Grund der zur Verfügung stehenden Zeugen als erwiesen angesehen. Es spricht für sich, dass Herr Lindholm im Strafverfahren die Aussage verweigert hat. Eine separate Nachfrage der Fahrerlaubnisbehörde etwa bei Herrn Schindler war damit nicht nötig.

Der Umstand, dass bei keinem der Betroffenen LSD gefunden wurde, kann die Vermutung des Drogenkonsums nicht widerlegen. Denn LSD gibt es u.a. als Makros, sog. Minipillen, sodass diese genau abgezählt transportiert und ohne weitere Hilfsmittel eingenommen werden können. Auch die Örtlichkeit in der Nähe eines abgelegenen

Geothermiewerks bietet gute Rahmenbedingungen für einen ungestörten Betäubungsmittelkonsum.

Hinweise, wonach im vorliegenden Fall von einer atypischen Konstellation auszugehen wäre, sind nicht ersichtlich.

Nur die Entziehung der Fahrerlaubnis ist bei erwiesener Ungeeignetheit das einzige geeignete Mittel, ein Gefahrenrisiko für die öffentliche Sicherheit auszuschließen. Ein milderer Mittel, das die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in gleicher Weise gewährleisten kann, steht nicht zur Verfügung.

3. Eine Zwangsgeldandrohung ist erforderlich, weil (...)

4. Wegen der besonderen Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs, die von einem wegen Konsums harter Drogen nicht fahrtüchtigen Straßenverkehrsteilnehmer ausgehen, war auch in Abwägung des Aussetzungsinteresses des Betroffenen mit dem Vollzugsinteresse der Öffentlichkeit der Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO der Entziehung des Führerscheins anzuordnen. Der Schutz von Gesundheit und Leben anderer Verkehrsteilnehmer verlangt, dass Personen, die zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind, unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Es kann nicht zugelassen werden, dass Fahrer von Kraftfahrzeugen, die durch die Nichteignung eine erhebliche Gefahrenquelle für andere Verkehrsteilnehmer darstellen, bis zur Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids im Besitz der Fahrerlaubnis bleiben, da Leben und Gesundheit so hochwertige Rechtsgüter sind, dass auch die Möglichkeit einer Gefährdung oder Schädigung ausgeschlossen werden muss. Daher ist das öffentliche Interesse daran, dass die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung eingezogen wird, so gewichtig, dass demgegenüber die Privatinteressen am Erhalt der Fahrerlaubnis zurücktreten müssen.

5. (Begründung Kostenentscheidung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

(... - auf den weiteren Abdruck der im Übrigen ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde verzichtet)

Anlage K2:

Auszug aus dem Vermerk des POM Meier:

„(...) Auf Nachfrage gab Herr Amwald zunächst an, Herrn Saenger nicht zu kennen. Unter Vorhalt, dass Herrn Saenger nur geholfen werden könne, wenn man wisse, was er zu sich genommen habe, gab dieser an, dass sie zu viert im Wald LSD konsumiert hätten (...)

Dem beiliegenden Aktenvermerk des POM Fischer kann ebenfalls entnommen werden, dass auch Herr Amwald und Herr Lindholm geweitete Pupillen und einen ausgeprägten Redefluss aufwiesen und sich nur bedingt ruhig verhalten konnten.

Die drei Männer und ihre mitgeführten Rucksäcke wurden durch POM Fischer zum Auffinden von Betäubungsmitteln durchsucht. BtM konnten keine aufgefunden werden (...).

Anlage K3:

Auszug aus dem Vermerk des POM Fischer:

„(...)Herr Lindholm, Herr Amwald und Herr Jansen befanden sich ca. 15 Meter entfernt von Herrn Saenger. Durch den Unterzeichner wurden die drei jungen Männer gefragt, ob sie Herrn Saenger kennen würden und ob sie gemeinsam mit diesem Betäubungsmittel im Wald konsumiert hätten. Alle drei verneinten dies.

Dies wirkte auf den Unterzeichner jedoch äußerst unglaublich. Alle drei Männer zeigten typische Ausfallerscheinungen, sie waren „hibbelig“, hatten Probleme ruhig zu stehen. Ihre Pupillen waren geweitet und sie hatten einen ausgeprägten Redefluss. Drogen wurden nach Durchsuchung der Rucksäcke keine gefunden.(...)“

Anlage K4:

Auszug aus einem Vernehmungsprotokoll des Herrn Amwald aus dem Strafverfahren:

„(...)Ich habe niemals Drogen genommen, auch nicht am 2. Juni 2026. Auch von Herrn Lindholm und Herrn Jansen weiß ich, dass sie keine Drogen konsumiert haben. (...)

Auf Vorhalt des Vermerks von POM Meier:

„Diese Aussage habe ich niemals getätigt. Ich sagte, dass Herr Saenger möglicherweise Drogen genommen hätte im Wald. Niemals habe ich behauptet, dass wir anderen gemeinsam Drogen genommen hätten. Ich kann mir die Aussage im Vermerk auch nicht erklären, zumal ich meines Wissens vor allem mit dem anderen Polizeibeamten gesprochen hatte. (...)

Anlage K5:

Auszug aus der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Az. 34 JS 45678/26 vom 30. Juli 2026:

(...)

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Lindholm wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

(...)

Der Beschuldigte machte keine Angaben zur Sache.

(...) Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeugen kann lediglich nachgewiesen werden, dass die Beschuldigten LSD konsumiert haben. Der bloße Konsum von Betäubungsmitteln ist nach dem Prinzip der Straflosigkeit von Selbstschädigungen nicht strafbar. Konsum setzt keineswegs Besitz voraus, so dass aus einem Konsum keine Rückschlüsse auf konkrete Erwerbs- oder Besitzhandlungen möglich sind. Der Beschuldigte ist bisher auch polizeilich nicht im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten in Erscheinung getreten. Ein freiwilliger Drogentest des Beschuldigten lieferte ein negatives Ergebnis.

Das Verfahren war aus tatsächlichen Gründen einzustellen.

(...)

Der Schriftsatz vom 9. Oktober 2026 wurde mitsamt Anlagen dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zugestellt. Er erhielt bezüglich der Hauptsacheklage das Aktenzeichen M 19 K 26.1234, bezüglich des Eilantrags das Aktenzeichen M 19 S 26.1235.

In Sachen M 19 S 26.1235 wurde der Antragsgegner zur Vorlage der Behördenakten sowie zur Antragserwiderung binnen Wochenfrist aufgefordert.

[Briefkopf Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen]

per beBPo

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

M 19 S 26.1235

Bad Tölz, den 16. Oktober 2026

In der

Verwaltungsstreitsache Lindholm ./ Freistaat Bayern (vertreten durch das LRA Bad Tölz-Wolfratshausen)

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Eilrechtsschutz

beantragen wir,

den Eilantrag kostenpflichtig abzulehnen.

Wir erwidern auf das Vorbringen des Antragstellers wie folgt:

(...)

Die Anfechtungsklage ist schon unzulässig. Sie ist einerseits verfristet, andererseits unstatthaft, da der Kläger Widerspruch eingelegt hatte. Über diesen ist auch noch nicht entschieden. Anders als der Kläger suggeriert, wurde nicht bereits der Widerspruchsbescheid erlassen, sondern nur eine Abhilfeentscheidung abgelehnt. Auch der Eilantrag ist damit unzulässig. Im Übrigen ist im Rahmen des § 80 VwGO nicht ersichtlich, auf welcher Basis der Antragsteller eine Rückgabe des Führerscheins im Eilverfahren erreichen will. In einem Verfahren nach § 123 VwGO ist eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht möglich.

(...)

Unabhängig davon kann der Eilantrag auch in der Sache keinen Erfolg haben. Der in der Hauptsache angegriffene Bescheid erweist sich als rechtmäßig, sodass das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Hierzu verweisen wir vollumfänglich auf die Ausführungen im Bescheid selbst.

Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Fahrerlaubnisbehörde nicht gehalten war, vor Bescheidserlass beim Zeugen Schindler anzurufen. Ob der Prozessbevollmächtigte des Klägers, wie dieser in der Stellungnahme auf die Anhörung mitteilt, den Zeugen Schindler angerufen haben mag oder nicht und ob dieser dann geäußert haben soll, mit den drei Jungs sei ein normales Gespräch zu führen gewesen, ist unerheblich. Die Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde vom Drogenkonsum des Antragstellers stützt sich auf die Vermerke der Polizeibeamten, deren Aussagen gerade im von Schutzbehauptungen durchdrungenen Fahrerlaubnisrecht ein hohes Beweismaß zukommt, sowie auf die Einschätzung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. Weitere Aufklärungsmaßnahmen sind nicht nötig. Auch der freiwillige Drogentest, dem sich der Kläger unterzogen haben mag (die Behörde hat hiervon keine Kenntnis) tut nichts zur Sache, da dieser schon rein medizinisch [zutreffend] keinen Beweis über einen Drogenkonsum am 2. Juni 2026 erbringen kann.

Auch kommt es im Fahrerlaubnisrecht nicht entscheidend darauf an, ob Drogen aufgefunden wurden, sondern darauf, ob die Behörde auf Basis des Sachverhalts von einem Drogenkonsum überzeugt ist.

(...)

Seifert
Abteilungsleiterin

Als Anlage war der Antragserwidern u.a. ein Schreiben des Landratsamts an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 2. Oktober 2026 beigelegt, aus dem sich ergibt, dass das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen wird. Die Sache

werde nach Begründung des Widerspruchs der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorlegt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Sachen **M 19 S 26.1235** ist zu entwerfen. Es ist für die Entscheidung auf den 6. November 2026 abzustellen. Rubrum und Sachverhaltsdarstellung sowie etwaige Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen, das Rechtsmittel ist anzugeben. Die Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass im Eilrechtsschutz trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen sein wird. Der nicht abgedruckte Teil der Prozessakte ist für die Entscheidung nicht relevant. Etwaig notwendige richterliche Hinweise sind als erteilt zu unterstellen. Soweit in den Gründen der Entscheidung ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es wird hingewiesen auf **§ 29 Abs. 1 BtMG**, auf **§ 2 Abs. 4** sowie **§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 StVG** sowie auf **§§ 11 und 46 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV**. Weitere Normen dieser Gesetze sind für die Bearbeitung nicht relevant.

Die Rechtmäßigkeit der Kostenentscheidung ist nicht zu prüfen, auch nicht im Hilfsgutachten.

§ 11 Fahrerlaubnisverordnung lautet auszugsweise:

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird (...).

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.

(...)

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

§ 46 Fahrerlaubnis-Verordnung lautet:

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

(2) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

(4) Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. § 11 Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

(6) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.

Nach **Ziffer 9.1 der Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung** führt die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zur Ungeeignetheit, sofern nicht gemäß Vorbemerkung 3 der Anlage 4 zur FeV eine vom Regelfall abweichende Bewertung der Umstände zu berücksichtigen ist.

LSD ist in Anlage I des BtMG aufgeführt.